



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Freundallee 9a • 30173 Hannover

Landkreis Nienburg
Fachdienst Immissionsschutz
Herr Bockhorn
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg

Bearbeiter/in
Herr Müller

E-Mail
Stefan.Mueller@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
521-240-01814/23

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
H 911060254-1 Mues
5461/2024-H

Telefon
0511 9096-209

Datum
02.07.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG;

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 119m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 200 m je Anlage
Antragsteller: BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastr. 4, 81925 München

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände. Die in der anliegenden Aufstellung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise müssten in einen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Durchschrift des Bescheides **unter Angabe meines Zeichens** wird gebeten.

Im Auftrage

Müller

Sprechzeiten

Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0511 9096-0

Fax 0511 9096-199

E-Mail poststelle@gaa-h.niedersachsen.de

DE-Mail: hannover@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de

Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16

SWIFT-BIC: NOLADE2H

USt-ID 353003952

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG;

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 119m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 200 m je Anlage

Antragsteller: BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastr. 4, 81925 München

Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit

1. Die Anlage, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen ist gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windkraftanlage auszuhandigen. Eine Ausfertigung des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA-Hannover) unverzüglich zuzusenden.
2. Nach DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3 entsprechend beschaffen sind.
3. Die nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzüge, Druckbehälter etc.) sind nach den Prüfvorschriften der BetrSichV vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend entsprechend der jeweiligen Prüfintervalle durch zugelassene Überwachungsstellen prüfen zu lassen.
Werden überwachungsbedürftige Anlagen endgültig außer Betrieb genommen, so ist eine entsprechende Mitteilung an das GAA-Hannover zu senden.
4. Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlage sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der Windkraftanlage sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.
5. Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der Windkraftanlage sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (DGUV Information 208-016) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z. B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 - DGUV Regel 112-198/DGUV Regel 112-199).
6. In der Maschinengondel und im Turmfuß sind Notabschalteneinrichtungen vorzusehen.
7. Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen, aus dem auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen ist.
8. Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sachverständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt. Als Grundlage für die Überprüfung sind die Inbetriebnahmeprotokolle zu verwenden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist der Genehmigungsbehörde durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.

9. Alle Teile der Windkraftanlage sind in regelmäßigen Abständen entsprechend des Wartungspflichtenbuches zu warten. Das Wartungspflichtenbuch ist lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die Windkraftanlage von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet wird.
10. Der Aufstieg zu der Maschinengondel sowie das Innere der Gondel müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.
11. Wenn die Windkraftanlage zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen wird, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.
12. Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG-Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen – PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach DGUV Regel 112-199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.
13. Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.
14. Das Betreten und Besteigen der Windkraftanlage ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.
15. Die Tür des elektrischen Betriebsraumes muss nach außen aufschlagen und darf sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Von innen muss sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.
16. Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" sowie auf die Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A 2.2) wird hingewiesen.
17. Jeder Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich mitzuteilen.

Hinweise:

- In der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.
- Der Korrosionsschutz ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu kontrollieren und bei Beschädigung zu erneuern.
- Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre.

Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durch einen Sachverständigen/Sachkundigen durchzuführen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll hierüber ist der Genehmigungsbehörde erstmals 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- Überwiegend dynamisch beanspruchte Schraubenverbindungen sind unter Anwendung anerkannter Verfahren planmäßig vorzuspannen. Die Vorspannung ist während der ersten vier Betriebsjahre jährlich zu kontrollieren.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Anlage bei Eisansatz in Ruhestellung gehalten wird.
- Die Windkraftanlage sollten ins Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS, www.wea-nis.de) eingetragen werden. Die Anlagennummer des Herstellers sollte gut sichtbar am Turm angebracht werden.
- Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Es gelten die entsprechenden Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- Ein Hinweisschild mit Angabe des Betreibers an der Anlage wird empfohlen.